

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Zwischen SchanChain ApS, Hjortevænget 6, 4130 Viby Sjælland, Dänemark, als „Verkäufer“ und dem Kunden als „Käufer“ gelten die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit sie nicht durch andere schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abweichen.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Vorrang vor möglichen Einkaufsbedingungen des Käufers, die zwischen den Parteien nicht gelten. Mit der Annahme eines Angebots des Verkäufers akzeptiert der Käufer, dass diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Vorrang vor möglichen eigenen Bedingungen des Käufers haben.

INHALT

1. ANGEBOT UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG	2
2. ZEICHNUNGEN UND ANDERE TECHNISCHE UNTERLAGEN	2
3. LIEFERPRÜFUNG	2
4. PREISE, LIEFERORT UND LIEFERZEIT	3
5. FRACHT, VERZÖGERUNGEN USW	4
6. BEZAHLUNG	4
7. EIGENTUMSVORBEHALT	4
8. MÄNGEL	4
9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	5
10. REKLAMATIONEN/VERJÄHRUNG	6
11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS – HÖHERE GEWALT	6
12. UMGANG MIT STREITIGKEITEN	7

1. ANGEBOT UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Das Angebot des Verkäufers gilt nur 14 Tage, sofern nicht ein kürzerer oder längerer Zeitraum angegeben ist. Ein Angebot kann auch verfallen, wenn eine Lieferung ausverkauft ist oder sich die Lieferbedingungen seitens des Subunternehmers ändern.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung Änderungen an der Lieferung vorzunehmen. Der Verkäufer garantiert in einem solchen Fall jedoch mindestens eine entsprechende Funktionalität und einen entsprechenden Service.

Der Käufer kann sich ausschließlich auf die in der individuellen Vereinbarung genannten Bedingungen berufen. Informationen, die der Verkäufer mündlich, im Internet, in Broschüren und dergleichen zur Verfügung gestellt hat, sind daher für die Bewertung der Lieferung unerheblich.

Eine Bestellung ist nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer mit einer Auftragsbestätigung per E-Mail, Fax oder Brief genehmigt wurde.

2. ZEICHNUNGEN UND ANDERE TECHNISCHE UNTERLAGEN

Alle Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen zum Material oder seiner Herstellung, die eine Partei der anderen vor oder nach Vertragsschluss aushändigt, gehören der Partei, die sie zur Verfügung gestellt hat. Erhaltene Zeichnungen, andere technische Unterlagen oder technische Informationen dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht für andere Zwecke als den Zweck der Übertragung verwendet werden. Ohne die Zustimmung der anderen Partei darf das besagte Material nicht kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder Dritten anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Verkäufer muss dem Käufer spätestens bei der Lieferung kostenlos eine oder mehrere Kopien von Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen zur Verfügung stellen, die so detailliert sind, dass der Käufer die Montage, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung (einschließlich laufender Reparaturen) aller Teile des Materials durchführen kann. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, Zeichnungen und Unterlagen auszuhändigen, die die Grundlage für die Herstellung des Geräts oder der Ersatzteile darstellen.

3. LIEFERPRÜFUNG

Wenn eine Lieferprüfung vereinbart wurde, muss die Prüfung dort durchgeführt werden, wo das Gerät hergestellt wird, sofern nicht anderweitig etwas anderes vereinbart wurde. Wenn die technischen Anforderungen für die Prüfung nicht in der Vereinbarung festgelegt sind, muss diese gemäß der Praxis der betreffenden Industrie in dem Land durchgeführt werden, in dem das Gerät hergestellt wird.

Der Verkäufer muss dem Käufer die Lieferprüfung so ankündigen, dass der Käufer daran teilnehmen kann. Die Lieferprüfung kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Käufer nicht vertreten ist, sofern er benachrichtigt wurde. Der Verkäufer muss die Lieferprüfung protokollieren. Das

Prüfprotokoll muss an den Käufer gesendet werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Prüfprotokoll eine korrekte Beschreibung der Durchführung der Lieferprüfung und deren Ergebnisse darstellt, sofern der Käufer nichts anderes nachweist.

Wenn sich herausstellt, dass das Gerät bei der Lieferprüfung nicht dem Vertrag entspricht, muss der Verkäufer so bald wie möglich sicherstellen, dass das Gerät in Übereinstimmung mit der Vereinbarung ausgehändigt wird. Auf Wunsch des Käufers muss dann eine neue Lieferprüfung durchgeführt werden. Ist der Mangel jedoch unerheblich, kann angefordert werden, dass keine neue Lieferprüfung erfolgt.

Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Verkäufer alle Kosten für Lieferprüfungen, die dort durchgeführt werden, wo das Gerät hergestellt wird. Der Käufer trägt jedoch alle Kosten für seine Vertreter, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, im Zusammenhang mit solchen Lieferprüfungen.

4. PREISE, LIEFERORT UND LIEFERZEIT

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind die Preise die am Tag der Lieferung und bei Lieferung ab Werk geltenden Preise.

Der Liefertermin wird vom Verkäufer festgelegt. In Fällen, in denen der Käufer die Ware im Lager des Verkäufers abholen muss, muss dies am Tag der Lieferung erfolgen. Wird die Ware am Tag der Lieferung nicht abgeholt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Lagergebühr in Höhe von 4,00 DKK abzüglich MwSt. pro Tag/pro. qm Palettenraum zu berechnen. Die Lagergebühr muss vor der Aushändigung der Ware bezahlt werden.

Lieferzeiten sind vorbehaltlich eventueller Verzögerungen von Subunternehmern. Wenn eine Verzögerung des Subunternehmers als wahrscheinlich angesehen wird, wird der Käufer unverzüglich über den voraussichtlichen neuen Liefertermin informiert. In diesem Fall kann die Lieferzeit vom Verkäufer auf den neu angegebenen Liefertermin verschoben werden, ohne dass der Käufer einen Verzug geltend machen kann.

Im Falle einer wesentlichen Verzögerung hat der Käufer das Recht, vom Kauf zurückzutreten. Eine Verzögerung gilt nur dann als erheblich, wenn die Lieferzeit um 20 Werktage ab Lieferdatum überschritten wird.

Der Verkäufer haftet nicht für direkte oder indirekte Verluste, die dem Käufer aufgrund der verspäteten oder nicht erfolgten Lieferung entstehen können.

5. FRACHT, VERZÖGERUNGEN USW.

Die im Angebot angegebenen Preise verstehen sich ab Werk (Incoterms 2010) und enthalten keine Kosten für Fracht, Versand, Versicherung, Verpackung, Installation, Mehrwertsteuer, Zoll und etwaige staatliche Steuern, sofern nicht anders vereinbart. Der Verkäufer kann die Preise aufgrund von Änderungen der Wechselkurse, Steuern, Versicherungen, Fracht-, Zoll- und Einkaufskosten anpassen.

6. BEZAHLUNG

Die Zahlungsbedingungen des Verkäufers betragen 14 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart.

Wenn der Käufer nicht pünktlich zahlt und dies nicht auf die Umstände des Verkäufers zurückzuführen ist, ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen zu einem Zinssatz von 1,5 % pro begonnenem Monat zu berechnen und die Zahlung für alle in Rechnung gestellten und gelieferten Waren unabhängig von zuvor vereinbarten Kreditbedingungen zu verlangen.

Eine ausbleibende Zahlung nach dem vereinbarten Fälligkeitsdatum kann auch dazu führen, dass der Fall ohne weitere Ankündigung an ein Inkassounternehmen übertragen wird, wobei zusätzlich zu den in der Verordnung Nr. 601 vom 12.07.2002 festgelegten Kosten Eintreibungskosten anfallen können.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer bleibt Eigentümer der verkauften Ware, bis der gesamte Kaufpreis unter Berücksichtigung von Zinsen und Kosten sowie etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem verkauften Artikel, die der Verkäufer möglicherweise im Namen des Käufers trägt, bezahlt wurde.

Bis zur Übertragung des Eigentums auf den Käufer müssen die Produkte vom Käufer versichert und separat gelagert werden. Der Käufer verpflichtet sich, die verkauften Waren nicht ohne Zustimmung des Verkäufers zu transportieren, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig zu veräußern, bis das Eigentum auf den Käufer übertragen wurde. Der Käufer darf auch keine Änderungen am gelieferten Artikel vornehmen.

8. MÄNGEL

Der Verkäufer verpflichtet sich für einen Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Lieferung, auf Wunsch unverzüglich eine erneute Lieferung oder Reparatur vorzunehmen, wenn Mängel in der Lieferung vorliegen, die auf die Konstruktion, das Material oder die Herstellung zurückzuführen sind.

Die Beseitigung der Mängel gilt nicht für Fälle, in denen Mängel auf eine Installation und/oder Verwendung zurückzuführen sind, die nicht den Vorschriften des Verkäufers entspricht, falsche oder unangemessene Verwendung, Änderungen oder technische Eingriffe ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers oder außergewöhnliche klimatische Einflüsse.

Verschleißteile fallen nicht unter das Recht auf Abhilfe. Die Kosten für Installation und Demontage fallen nicht unter das Recht auf Abhilfe.

Wenn der Käufer Mängel beanstanden möchte, müssen diese unverzüglich nach Feststellung reklamiert werden.

Nachdem der Verkäufer eine Beschwerde über einen Mangel erhalten hat, der unter diese Bestimmung fällt, wird der Verkäufer diesen Mangel ohne Verzögerung beheben.

Kann der Käufer die Abhilfe selbst an seiner Stelle durchführen, wird die Verpflichtung des Verkäufers nach dieser Bestimmung durch Zusendung eines neuen oder reparierten Teils erfüllt.

Erhält der Verkäufer fehlerhafte Lieferungen oder Teile, die zum Austausch oder zur Reparatur zurückgesandt werden, trägt der Käufer die Kosten und Risiken des Transports, sofern nicht anders vereinbart.

Beim Versand von Lieferungen oder Teilen im Rahmen einer erneuten Lieferung oder als reparierte Teile an den Käufer erfolgt der Transport auf Kosten und Risiko des Käufers.

Defekte Teile, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ausgetauscht wurden, müssen dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

Der Verkäufer behält das Recht, Teile der Lieferung, die ersetzt oder repariert wurden, zu denselben Bedingungen und unter denselben Bedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung zu reparieren. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Abhilfe gilt jedoch nicht für Teile der Lieferung, deren Lieferung an den Käufer länger als 36 Monate zurückliegt.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf Fehler oder Fahrlässigkeit der Lieferanten des Verkäufers oder auf andere Weise auf die Umstände des Lieferanten zurückzuführen sind. Soweit der Verkäufer einen berechtigten Anspruch gegen einen Lieferanten hat, überträgt der Verkäufer diesen Anspruch an den Käufer, und der Käufer ist verpflichtet, seinen Anspruch direkt an den Lieferanten zu richten.

Der Verkäufer kann keine Gesamtentschädigung und/oder eine angemessene Minderung für den Mangel an der Lieferung verlangen, die den vom Käufer gezahlten Gesamtbetrag für die Ware übersteigt.

Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Verluste, Folgeschäden, Betriebsverluste, Datenverlust und Kosten für deren Wiederherstellung und entgangenen Gewinn, sei es aufgrund einfacher oder grober Fahrlässigkeit. Soweit der Verkäufer gegenüber Dritten haftbar gemacht werden kann, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer in dem Umfang zu entschädigen, in dem diese Haftung über die oben genannten Grenzen hinausgeht. Der Käufer muss vor demselben Gericht verklagt werden, das Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer im Zusammenhang mit Schäden verhandelt, die durch einen Fehler in einer der Lieferungen des Verkäufers verursacht wurden.

Der Verkäufer trägt die Produkthaftung für Personenschäden durch die Lieferung und Verlust des Unterhalts gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus übernimmt der Verkäufer keine Produkthaftung. Der Käufer kann den Verkäufer jederzeit nach der Produkthaftpflichtversicherung des Verkäufers und den Versicherungsbeträgen fragen. **Die mögliche Produkthaftung des Verkäufers darf die in der Produkthaftpflichtversicherung des Verkäufers enthaltenen Beträge nicht überschreiten.**

10. REKLAMATIONEN/VERJÄHRUNG

Nach Erhalt der Ware ist der Käufer zur Prüfung verpflichtet und hat Mängel nach deren Feststellung unverzüglich zu reklamieren, andernfalls verliert der Käufer seine diesbezüglichen Rechte. Wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt, muss die Reklamation innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Für Baustoffe, die naturgemäß in Baukonstruktionen einbezogen werden sollen, gilt jedoch keine zweijährige Verjährungsfrist, sondern die allgemeinen Regeln des Verjährungsgesetzes, d. h. drei Jahre, sofern nicht anders vereinbart.

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS – HÖHERE GEWALT

Die folgenden Umstände führen zu einem Haftungsausschluss, wenn sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und dessen Erfüllung verhindern:

Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen und andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie Feuer, Krieg, unvorhergesehene Militäreinsätze in ähnlicher Größenordnung, Sabotageakte, Beschlagnahme, Währungsbeschränkungen, Aufruhr und Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Waren, Beschränkungen für Treibstoff, Epidemien einschließlich Pandemien wie Einschränkungen von Covid-19 oder ähnlichen Pandemien/Epidemien und Mängel bei Lieferungen von Subunternehmern oder Verzögerungen bei solchen Lieferungen aufgrund eines der in diesem Abschnitt genannten Umstände.

Die Partei, die sich auf einen der oben genannten Umstände berufen möchte, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und die Beendigung des Ereignisses informieren.

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn seine Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist aufgrund eines der in diesem Absatz genannten Umstände unmöglich wird.

12. UMGANG MIT STREITIGKEITEN

Alle rechtlichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen den Parteien auftreten können, werden gemäß dem Recht des Landes des Verkäufers, Dänemark, geregelt.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, einschließlich Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Vereinbarung, werden vom See- und Handelsgericht in Kopenhagen oder vom Gericht in Roskilde beigelegt.